

RS Vwgh 1997/4/9 95/13/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §10 Abs2 Z1;

EStG 1988 §10 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/08/02 93/13/0085 3

Stammrechtssatz

Für den Geltungsbereich der Bestimmung des § 10 Abs 3 EStG 1988 ist allein nach der tatsächlichen Geschäftsführung zu beurteilen, ob die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern den ausschließlichen Betriebsgegenstand bildet, ohne daß es bei einer Handelsgesellschaft hierzu auf die gesellschaftsvertragliche Festlegung des Unternehmensgegenstandes ankäme (Hinweis Doralt, EStG, Kommentar, 02te Aufl, Teil 1 und 2, Textziffer 56 zu § 10 EStG 1988). (Abgehen von dem zu § 10 Abs 2 Z 1 EStG 1972 ergangenen E 20.12.1994, 94/14/0135, RS 1, 4, 5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130189.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at